

# STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2022)**

Geschäftszahl: 2022-0.222.581

Wien, 12. Mai 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme zu einzelnen Gesetzen ab, die sich auf die Ausgestaltung und Organisation der Schulpraktika sowie den Einsatz von Praxislehrpersonen im Pädagogischen Dienst (PD) beziehen:

## **Artikel 2 - Änderung des Gehaltsgesetz 1956**

### **Generelles zum Einsatz von Praxislehrpersonen im Pädagogischen Dienst (PD):**

- Der Begriff „Praxisschulmäßiger Unterricht“ ist unklar definiert: Es stellt sich die Frage, ob nur die Öffnung des eigenen Unterrichts für die Studierenden damit gemeint ist oder bspw. auch die Abhaltung der Besprechungsstunden dazu zählt.

## STELLUNGNAHME

### Zu § 59a und vergleichbaren Paragraphen in den weiteren Gesetzen

- Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Schulpraktika in Österreich kann ein ganzjähriger Einsatz der Praxislehrpersonen oftmals nicht durchgängig erfolgen. Da Praktika semesterweise organisiert werden, würde ein ganzjähriger Einsatz deutliche Nachteile für Praxislehrpersonen bedeuten, die nur semesterweise eingesetzt werden können.
- Die Klärung und Handhabung des Begriffs „Halbtag“ ist entweder in den Erläuterungen oder im Gesetzestext vorzunehmen, damit verständlich ist, wie sie anzuwenden sind. D.h. handelt es sich bei Halbtagen um aufeinanderfolgende halbe Tage oder gelten auch ein Vormittag und ein Nachmittag als zwei Halbtage? Letzteres ist wünschenswert.
- Durch die österreichweit sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Schulpraktika ist die Struktur der zwei Halbtage pro Woche nicht anwendbar. Eine Vergütung für Praktika, die sich nicht in wöchentlich stattfindenden Halbtagen abbilden lassen, ist daher notwendig.
- Der Begriff „praxisschulmäßig eingerichtete Praxisschulklasse“ ist ...
  - 1.) irreführend, da Studierende im Praktikum einer Lehrperson zugeordnet werden und nicht einer Klasse. Diese Lehrperson kann allerdings mehrere Klassen unterrichten und dort praxisschulmäßigen Unterricht erteilen.
  - 2.) aufgrund der unzureichenden Definition der „Halbtage“ nicht ausreichend geklärt.

### Artikel 3 - Änderung des Vertragsbedienstetengesetz 1948

#### Zu § 40a

- Es fehlt die Regelung, wie die Schulpraxisbetreuung (an AHS/BHS) vergütet wird, wenn die 23. und 24. Stunde im Pädagogischen Dienst bereits durch andere Tätigkeiten ausgefüllt sind. Hier ist eine Klarstellung vonnöten.

### Artikel 7 - Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG) 1966

#### zu § 8 Abs 3

- Im Gegensatz zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist im LVG 1966 weder praxisschulmäßiger Unterricht zur Verwendung innerhalb der 23. und 24. Stunde vorgesehen, noch ist die Art der Vergütung der Praxisbetreuung (Anweisung einer Zulage und/oder Vergütung der Besprechungsstunden) definiert. Diese beiden Hinweise sind noch anzubringen.

### **Vergütung und Organisation der Schulpraktika**

Dringender Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung der Vergütung der Schulpraktika im Masterstudium. Es wird dringend um Anpassung der gesetzlichen Lage und Ermöglichung einer Vergütung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Werteinheiten für die Vergütung von Praxisbetreuungen im Primar- und Sekundarstufenbereich ersucht. Das betrifft sowohl Praxislehrpersonen im Dienstrecht alt als auch im Pädagogischen Dienst.

Die für die Organisation der Schulpraktika verantwortlichen Praxiszentren stehen vor enormen Schwierigkeiten, den Studierenden zukünftig adäquate schulische Praktika anzubieten, wenn die Vergütung der Praxisbetreuung für Praxislehrpersonen im pädagogischen Dienst nicht zufriedenstellend geregelt wird. Praxislehrpersonen im Pädagogischen Dienst (PD) ziehen sich bereits jetzt aus der Praxisbetreuung zurück, da sie hier eine Schlechterstellung zu ihren Kolleg\*innen im Dienstrecht ALT sehen.

Um zukünftige Lehrpersonen ausreichend auf den Beruf vorbereiten zu können, braucht es engagierte Praxislehrpersonen, die die Studierenden in der schulischen Praxis betreuen. Diese verantwortungsvolle und sehr zeitintensive Tätigkeit muss wertgeschätzt werden und diese Wertschätzung drückt sich auch in einer adäquaten Vergütung aus.

Im Sinne weiterhin gut funktionierender Schulpraktika ersucht die uniko um die Berücksichtigung ihrer angeführten Punkte.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin